

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee am 09. August 2007.

**Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtsgebäudes.

### **Anwesende:**

1. Bürgermeister Perner Hermann **als Vorsitzender**
2. Vizebgm. Gnigler Engelbert
3. Vizebgm. DI. Schnetzer Werner
4. Gde.Vorst. Baier Karl
5. Gde.Vorst. Kieleithner Ludwig
6. GR. Mayrhofer Adelheid
7. GR. Schindlauer Josef
8. GR. Schindlauer Matthias
9. GR. Thurner Angela
10. GR. Dr. Titze Walter
11. GR. Mag. Reichl Gerhard
12. GR. Romauer Wolfgang
13. GR. Steinbichler Josef
14. GR. Steiner Peter
15. GR. Wiedlroither Josef

### **Ersatzmitglieder:**

GR. Mayrhofer Leopold	für	GR. Eichinger Petra
GR. Mag. Soriat Stefan	für	GR. Moser Eva
GR. Häupl Erich	für	GR. Schmidinger Ernst
GR. Plank Paul	für	GR. Forisch Roman

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

**Fachkundige Personen (§66 Abs.2 OÖ GemO.1990):** ---

### **Es fehlen:**

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR. Eichinger Petra  
GR. Moser Eva  
GR. Schmidinger Ernst  
GR. Forisch Roman

**Der Schriftführer:** Gde.Sekr.Greifeneder Helmuth

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 20.07.2007 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.05.2007 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Punkt 6 der Tagesordnung wird abgesetzt.

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Ankauf eines Löschfahrzeuges für die FF. Au-See, Auftragsvergabe; Beschlussfassung
3. Erlassung einer Kindergarten- u. Tarifordnung für den Gemeindekindergarten; Beschlussfassung
4. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Hermann Speigner, Klostersgasse 13, 4866 Unterach a.A.; Beschlussfassung
5. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn u. Frau Hermann u. Gertrud Kienesberger, Lahnstein 37, 4802 Ebensee; Beschlussfassung
6. abgesetzt
7. Erlassung von Verkehrsbeschränkungen im Bereich des Strandbades; Beschlussfassung
8. Allfälliges
9. Bürgerfragestunde

## **Pkt. 1 der TO.: Berichte des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende bringt folgende Berichte:

- a) Die Arbeiten auf der Waldinsel werden nächste Woche beginnen. Eine Verzögerung ist deswegen eingetreten, da erst die Tragfähigkeit der Brücke geprüft werden musste. Von einem Statiker wurde festgestellt, dass die Brücke mit 25 to befahren werden kann.
- b) Der Kirtag wird heuer etwas anderes verlaufen als in den letzten Jahren. Die Standl werden ab dem Haus Roither Rudolf hinab bis zum Strandbad und weiter bis zum Kaufhaus Schlecker aufgestellt werden. Diesbezüglich hat auch eine Begehung stattgefunden. Wenn sich die neue Aufstellungsvariante bewährt, wird man dies dann auch für die nächsten Jahre so belassen.
- c) Im Jahre 2005 ist durch ein Hagelunwetter auch beim Strandbad ein Schaden entstanden, es wurde dabei der Anstrich beschädigt. Von der Versicherung gibt es eine Entschädigung in Höhe von € 1.000,--.
- d) Von der Unterschriftenaktion „Minigolf“ sind 423 Unterschriften eingelangt. Es habe die Listen durchgearbeitet und es sind davon 200 Wahlberechtigte, der Rest sind Zweitwohnungsbesitzer bzw. Urlauber die unterschrieben haben. Man wird sich das anschauen und darüber berichten und das Projekt einer zielführenden Lösung zuführen.
- e) Nachdem Frau Winklhofer bei REGMO Mondsee gekündigt hat, wird dieser Posten neu ausgeschrieben.
- f) Bezüglich der Brunnenbohrung hat jetzt eine Kamerabefahrung stattgefunden. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Kamera bei 27 m nicht mehr weiter gekommen ist. Es steckt dort ein Hindernis im Rohr, was aber nicht von der Fa. Reisinger stammt.
- g) Morgen kommt eine Pfadfindergruppe aus Deutschland und wird auf der Spielwiese bei der Volksschule campieren. Die Gruppe wird einen Kindernachmittag im Freizeitgelände gestalten, zu der alle Familien mit den Kindern eingeladen sind. Organisiert wird das von der Familie Bauer in der Leitnergasse.

## **Pkt. 2 der TO.: Ankauf eines Löschfahrzeuges für die FF. Au-See, Auftragsvergabe; Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet, die Ausschreibung für den Ankauf eines Löschfahrzeuges für die FF. Au-See ist öffentlich erfolgt.

Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Feststellung über den Billigst-bzw. Bestbieter erfolgt nicht nur über den Preis sondern auch über mehrere Zuschlagskriterien.

Diese Ermittlung ist durch fünf Jurymitglieder erfolgt, welche die Kriterien zwischen einem und fünf Punkte zu bewerten hatten.

Diese Bewertung wurde dann in der Bestbieterermittlung in das Summenblatt übertragen und ist dann der Prozentsatz errechnet worden.

Aufgrund dieser Ermittlung ist die Fa. Seiwald Bestbieter. Die Fa. Seiwald war auch beim Preis um € 1.898,40 günstiger.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass das Fahrzeug € 194.781,60 kostet. Ursprünglich waren € 175.000,-- veranschlagt. Es gab aber ein paar Zusatzleistungen. Er habe sich aber mit dem Landesfeuerwehrverband in Verbindung gesetzt und es wurde ihm gesagt, dass der Auftrag mit diesen Zusatzleistungen vergeben werden kann, weil zu den ursprünglichen Kosten von € 144.000,-- ohne MWSt. noch die Pflichtausrüstung dazukommt. Wenn der Auftrag unter € 250.000,-- liegt, gibt es mit der Vergabe kein Problem.

Weiters wurde auch bei der Abteilung Verkehrssicherheit angesucht und es gibt von dort eine sehr großzügige Unterstützung, die Höhe ist aber noch nicht bekannt.

Die FF Au-See trägt einen Großteil dazu bei. Es wird eine Haussammlung gemacht und man erwartet sich auch von der Gemeinde St. Gilgen einen Betrag, sodass die Mehrkosten von rund € 20.000,-- aufgebracht werden.

GR. Mag. Reichl berichtet, im Jänner 2006 wurde ein Grundsatzbeschluss über den Ankauf mit einer Summe von € 157.000,-- gefasst.

Im Jänner 2007 wurde das Budget mit € 175.000,-- beschlossen, wobei ein Drittel des Betrages mit € 58.500,-- für die Gemeinde festgelegt wurde.

GR. Mag. Reichl stellt nun die Frage, ist diese Drittelaufteilung auch für die € 194.000,-- vorgesehen? Der Gemeindeanteil würde sich dann auf € 64.700,- erhöhen. Bleibt es bei § 58.500,-- für die Gemeinde?

Gde.Vorst. Baier erklärt, das ist der maximale Beitrag der Gemeinde.

Der Vorsitzende erklärt, das Landesfeuerwehrkommando subventioniert den Ankauf mit € 58.500,-- und man geht auch von Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 58.500,-- aus, wobei laut Auskunft von Herrn Landesrat Ackerl die Finanzkraft der Gemeinde berücksichtigt wird, ursprünglich wird aber ebenfalls ein Drittel bezahlt. Die Mehrleistungen sind von der FF Au-See aufzubringen.

Es liegt auch bereits ein Schreiben der FF Au-See vor, wie sie sich die Aufbringung der Mehrkosten vorstellen und zwar € 5.000,-- aus Mitteln der Verkehrssicherheit, € 12.000,-- von einer Haussammlung und € 5.000,-- von der Gemeinde St. Gilgen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Fa. Seiwald mit einer Summe von € 194.781,60 inkl. MWSt. der Auftrag erteilt wird.

Der Antrag des Vorsitzenden wird mit Erheben der Hand einstimmig angenommen.

### **Pkt. 3 der TO.: Erlassung einer Kindergarten- u. Tarifordnung für den Gemeindekindergarten; Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet, aufgrund des neuen Oö. Kindergartenbetreuungsgesetzes und in Verbindung mit der Elternbeitragsverordnung haben alle Oö. Gemeinden ab 1.9.2007 auf Basis dieser Bestimmungen eine Kindergarten- u. eine Tarifordnung zu erlassen.

Aufgrund dieser Vorgaben sind die Gemeinden ermächtigt, innerhalb eines Rahmens verschiedene Festlegungen, wie Ferien, Öffnungszeiten, Höchstbeitrag des Elternbeitrages, etc. festzusetzen.

Der Familienausschuss hat in seiner letzten Sitzung einen entsprechenden Entwurf der Kindergarten- u. Tarifordnung erarbeitet und wird dem Gemeinderat empfohlen, diese zu beschließen.

Jede Fraktion hat einen Entwurf der Kindergarten- u. Tarifordnung erhalten. Gegenüber dem Vorschlag des Familienausschusses gibt es beim Tarif eine kleine Änderung.

Gde.Vorst. Baier berichtet, dass die vom Familienausschuss vorgeschlagene Kindergarten- u. Tarifordnung geringfügig abgeändert wird und haben sich die Fraktionen auf diese Änderungen bereits intern geeinigt.

Gde.Vorst. Baier bringt nun die Änderungen zur Kenntnis, welche aber bereits um vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden.

GR. Mag. Reichl hofft, dass die diversen Zuschläge nicht davon abhalten die Einrichtungen zu benützen. Vielleicht gibt es aber diesbezüglich noch Änderungen.

Gde.Vorst. Baier erklärt, es liegt dies im Ermessen der Gemeinde und sollten sich schwerwiegende Dinge ergeben, so kann die Gemeinde über jeden einzelnen Fall entscheiden. Grundsätzlich ist aber die Kindergarten- u. Tarifordnung einmal so zu beschließen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehende Kindergarten- u. Tarifordnung zu genehmigen:

## **K i n d e r g a r t e n o r d n u n g für den Kindergarten der Gemeinde Unterach am Attersee geltend ab 1. September 2007**

### **I. Betrieb eines Kindergartens**

Die Gemeinde Unterach a.A. betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39, mit dem Sitz in Unterach am Attersee.

### **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien dauern vier Wochen.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 6.1.
4. Die Osterferien beginnen am Palmsonntag und enden am Osterdienstag

### **III. Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr.  
Freitag von 7,30 bis 12,30
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07,00 Uhr bis 07,30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Donnerstag von 16,00 Uhr

bis 16,30 Uhr angeboten.

#### **IV. Aufnahme in den Kindergarten**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten wird eine alterserweiternde Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im vorschulpflichtigen Alter geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. Mai bei der Gemeinde Unterach a.A. zu erfolgen.  
Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung
5. Die Gemeinde Unterach a.A. entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

#### **V. Abmeldung:**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Eine kurzfristige An- u. Abmeldung ist nicht möglich.

#### **VI. Widerruf der Aufnahme:**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

#### **VII. Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Gemeinde Unterach a.A. spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und wird spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

## VIII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren volljährigen Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren volljährigen Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
10. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## IX. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

## K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Unterach a.A. in der Sitzung am 09.08.2007 den Beschluss gefasst hat, die Beiträge für die Benützung des **Kindergartens** mit 1. September 2007 wie folgt festzusetzen.

Auf Grund § 11 der Elternbeitragsverordnung 2007 wird folgendes festgelegt:

## **§ 1 Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Öö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Elternbeitragsverordnung 2007 sind die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen ( Jahreslohnzettel ).  
Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31.08. d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (5) Werden Kinder während des Jahres aufgenommen, ist das Familieneinkommen mit der Anmeldung nachzuweisen.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Hiefür ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
- (4) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten beträgt 36,00 Euro. Der Mindestbeitrag für

unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Kindergartengruppen mit unter 3-jährigen Kindern beträgt 43,00 Euro.

- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Elternbeitragsverordnung 2007 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

#### **§ 4**

##### **Zuschläge und Abschläge**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten (gemäß § 9 Abs. 4 Oö.KBG) wird ein Zuschlag von je 5 % festgesetzt.
- (2) Für das 2. oder weitere Kind(er) einer Familie wird je ein Abschlag von 20 % festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

#### **§ 5**

##### **Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)**

- (1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 90,00 Euro festgelegt.
- (2) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in alterserweiterten Kindergartengruppen wird mit 90,00 Euro festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für
- halbtägige Inanspruchnahme (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens 36,00 Euro und wird mit 100 % bewertet.
  - Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.30 bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine in etwa gleich lange Betreuung) wird mit 115 % festgelegt.
  - Für ganztägige Inanspruchnahme (längere Öffnungszeiten als die Mindestöffnungszeit – über 30 Wochenstunden) beträgt der Elternbeitrag 133 % .

#### **§ 6**

##### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8,00 Euro vorgeschrieben. Für ein weiteres Kind aus der Familie wird kein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.

Vorstehende Kindergarten- u. Tarifordnung wird mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

**Pkt. 4 der TO.: Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Hermann Speigner, Klostergasse 13, 4866 Unterach a.A.; Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet, entsprechend des Vermessungsplanes verkauft Herr Speigner einen Teil seiner Parzelle 142/3 an die Gemeinde.

Es handelt sich dabei um die Erweiterung des Zuganges östlich des Friedhofes zur Schule.

Der Kaufpreis wurde mit € 50,--/m<sup>2</sup> vereinbart.

Die von der Gemeinde zu erwerbende Fläche hat eine Größe von 105 m<sup>2</sup> und ergibt sich somit ein Gesamtkaufpreis von € 5.250,--.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass der Verkäufer zwei Änderungen haben will und wurden diese bereits in den Vertrag aufgenommen. Bezüglich der Zahlung wird vereinbart, dass diese binnen einer Woche nach Unterfertigung zu erfolgen hat und nicht wie ursprünglich erst nach Eintragung in das Grundbuch. Weiters verpflichtet sich auch noch die Gemeinde, dass für diese Zufahrtsstraße ein allgemeines Fahrverbot erlassen wird. Ausgenommen davon sind die bevorzugten Straßenbenützer, d.s. insbesondere Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß der Straßenverkehrsordnung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehenden Kaufvertrag zu genehmigen. Gleichzeitig wird für die gegenständliche Zufahrt ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen bevorzugte Straßenbenützer, erlassen.

**K a u f v e r t r a g**

geschlossen am heutigen Tage zwischen Herrn Hermann Speigner, geboren am 03.11.1945, wohnhaft Klostergasse 13, 4866 Unterach a.A., als Verkäufer einerseits und der Gemeinde Unterach am Attersee, Bezirk Vöcklabruck, Hauptstraße 9, 4866 Unterach am Attersee, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, (als Rechtsnachfolgerin der Schulgemeinde Unterach) als Käuferin andererseits wie folgt:

EINLEITUNG: Herr Hermann Speigner ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ. 291 Grundbuch 50111 Unterach, bei welcher u.a. das Grundstück 142/3 Sonstige (Weg) im Ausmaß von 210 m<sup>2</sup> vorgetragen ist.

Die Schulgemeinde Unterach ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 225 Grundbuch 50111 Unterach, bei welcher u.a. das Grundstück 142/2 Sonstige (Weg) vorgetragen ist. Das Eigentumsrecht für die Schulgemeinde Unterach wurde auf Grund des Tauschvertrages vom 5.8.1895 einverleibt. Rechtsnachfolger der Schulgemeinde Unterach ist die Gemeinde Unterach am Attersee.

ERSTENS: Herr Hermann Speigner verkauft und übergibt an die Gemeinde Unterach am Attersee und diese letztere kauft und übernimmt von dem Erstgenannten aus dem Gutsbestand der denselben allein gehörigen Liegenschaft EZ 291 Grundbuch 50111 Unterach, das Teilstück „1“ aus Grundstück 142/3 Sonstige (Weg) im Ausmaß von 105 m<sup>2</sup> (einhundertfünf Quadratmeter) laut Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Friedwin Karel, Vöcklabruck, vom 12.7.2007, GZ. 11324. so wie dieses Vertragsobjekt derzeit liegt und steht, samt allen damit verbundenen Rechten und Grenzen sowie samt allem sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 50,--/m<sup>2</sup>, daher um den Gesamtkaufpreis von ..... € 5.250,-- (fünftausendzweihundertfünfzig Euro), welcher binnen einer Woche nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung von der Käuferin an den Verkäufer bar und abzugsfrei auszubehalten bzw. zu überweisen ist.

Eine zwischenzeitliche Verzinsung, Wertsicherung oder sonstige vertragliche Sicherstellung des Kaufpreises wird nicht vereinbart.

ZWEITENS: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr gilt als mit Vertragsfertigung vollzogen.

DRITTENS: Der Verkäufer haftet für keine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber haftet er für das verrechnete Flächenausmaß und für die vollkommen lastenfreie Übergabe desselben.

Der Verkäufer verpflichtet sich daher die Lastenfreistellung des Vertragsobjektes unverzüglich zu veranlassen.

Festgestellt wird, dass bei der Liegenschaft EZ. 291 Grundbuch 50111 Unterach in CLN. 1 zu TZ. 1735/1990 die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens an Grundstück 142/3 gemäß Punkt III. des Nachtragsvertrages vom 14.2.1989 für die Grundstücke 142/2 und 143/2 einverleibt ist.

Die Gemeinde Unterach am Attersee, als Rechtsnachfolgerin der Schulgemeinde Unterach, als grundbücherliche Alleineigentümerin der berechtigten Grundstücke 142/2 und 143/2, je vorgetragen bei der Liegenschaft EZ. 225 Grundbuch 50111 Unterach, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung des Teilgrundstückes „1“ aus Grundstück 142/3 Sonstige (Weg) im Ausmaß von 105 m<sup>2</sup> laut vorgenannter Vermessungsurkunde von der Stammliegenschaft EZ. 291 Grundbuch 50111 Unterach.

Die Käuferin, die Gemeinde Unterach am Attersee, verpflichtet sich hiemit gegenüber dem Verkäufer und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz der Grundstücke 142/3 Sonstige (Weg) und 143/3 Baufläche (Gebäude)/Baufläche (begrünt), beide vorgetragen bei der Liegenschaft EZ. 291 Grundbuch 50111 Unterach, das vertragsgegenständliche Teilgrundstück „1“, welches mit dem Grundstück 142/2 Sonstige (Weg) zu vereinigen ist, lediglich zum Gehen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Gemeinde Unterach am Attersee verpflichtet sich daher ein allgemeines Fahrverbot im Sinne der Straßenverkehrsordnung im Verordnungswege zu erlassen.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Fahrverbot sind natürlich die bevorzugten Straßenbenützer, d.s. insbesondere Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß der Straßenverkehrsordnung.

VIERTENS: Alle Vertragsteile stellen fest, dass der vereinbarte Kaufpreis die von beiden Seiten akzeptierte Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Kaufvertrages darstellt. Kein Vertragsteil wird den Wegfall der Geschäftsgrundlage behaupten, wenn der andere Vertragsteil die aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt.

FÜNFTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages willigen die Vertragsteile ausdrücklich ein, in die lastenfreie Abschreibung des Teilgrundstückes „1“ aus Grundstück 142/3 Sonstige (Weg) im Ausmaß von 105 m<sup>2</sup> laut vorgenannter Vermessungsurkunde von der Stammliegenschaft EZ. 291 Grundbuch 50111 Unterach und dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der der Käuferin allein gehörigen Liegenschaft EZ. 225 Grundbuch 50111 Unterach, unter gleichzeitiger Einbeziehung des vorgenannten Teilgrundstückes „1“ in das dort vorgetragene Grundstück 142/2 Sonstige (Weg).

SECHSTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren einschließlich der Vermessungs- und Lastenfreistellungskosten trägt die Käuferin allein, welche den Auftrag zur Errichtung des Rechtsgeschäftes erteilt hat.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und verpflichtet sich, diese Steuern und Gebühren umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftenverfasser zu überweisen.

SIEBENTENS: Dieser Vertrag tritt sofort mit Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

Die Käuferin erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des O.Ö. GVG 1994 i.d.g.F. genehmigungsfrei zulässig ist, da es sich beim Vertragsobjekt um einen Teil einer Zufahrt handelt.

Der Käuferin sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 O.Ö. GVG 1994 i.d.g.F. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käuferin erklärt nicht Ausländer im Sinne des O.Ö. GVG 1994 zu sein.

Die Käuferin erklärt im Sinne des § 9 Abs. 5 Zif. 2 der O.Ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., dass die Grundstücke 142/3 (inkl. Teilgrundstück „1“) und 142/2 je Sonstige (Weg) nicht zu einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehören und nicht bebaut sind.

Festgestellt wird, dass dieser Kaufvertrag gemäß § 106 O.Ö. Gemeindeordnung keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Weiters wird festgestellt, dass dieser Kaufvertrag vom Gemeinderat der Gemeinde Unterach am Attersee in seiner Sitzung vom 9. August 2007 beschlossen wurde.

Die Parteien erklären, im Innverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

ACHTENS: Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, über EDV verarbeitet werden (DVR.Nr. 0633755).

NEUNTENS: Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden.

ZEHNTENS: Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Kaufvertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mondsee ohne Rücksicht auf den Streitwert.

ELFTENS: Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Vorliegen der Erklärung über die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer verbüchert werden kann.

Die Erwirkung einer Veräußerungsrannganmerkung wird vereinbart.

ZWÖLFTENS: Dieser Vertrag wird in einer einzigen, für die Käuferin bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Der Verkäufer erhält eine einfache Abschrift.

Vorstehender Kaufvertrag einschließlich des allgemeinen Fahrverbotes, ausgenommen bevorzugte Straßenbenutzer, wird mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

### **Pkt. 5 der TO.: Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn u. Frau Hermann u. Gertrud Kienesberger, Lahnstein 37, 4802 Ebensee; Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet, mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. Mai 2007 wurde für die gegenständliche Liegenschaft bis 29.2.2008 ein Mietvertrag abgeschlossen.

Ab 1.3.2008 soll nun diese Liegenschaft in das Eigentum der Gemeinde Unterach a.A. übergehen.

Für die Liegenschaft ist der vereinbarte Pauschalkaufpreis in Höhe von € 150.000,-- zu entrichten.

Die bis zum 1.3.2008 seitens der Gemeinde entrichtete Miete wird vom Kaufpreis in Abzug gebracht.

Weiters berichtet der Vorsitzende, die Fraktionen haben eine Ablichtung des Kaufvertrages bekommen.

Vizebgm. DI. Schnetzer stellt die Frage, ob es das Schätzgutachten schon gibt ?

Der Vorsitzende erklärt, dieses liegt noch nicht vor.

GR. Mag. Reichl fragt sich, warum man so eine Eile hat, den Kaufvertrag abzuschließen, nachdem mit dem Abschluss des Mietvertrages der Gemeinde eine Option eingeräumt wurde und man könnte jederzeit auch bis 31. März 2008 den Kaufvertrag abschließen.

Warum muss man den Kaufvertrag jetzt schon abschließen, bevor das Schätzgutachten vorliegt und bevor weitere Kosten seitens der Gemeinde festgestellt worden sind?

Der Vorsitzende erklärt, solange das Objekt nicht der Gemeinde gehört, kann man keine Verwendung ausarbeiten. Wenn es der Gemeinde gehört, kann man die weiteren Schritte veranlassen.

GR. Mag. Reichl erklärt, die Durchführung des Kaufvertrages ist ja auch nicht sofort geplant, sondern soll sich eine weitere Zeit hinziehen, es ist ja gar nicht so festgelegt worden, damit sich der Verkäufer die Spekulationssteuer ersparen und die dürfte nicht unerheblich sein.

Für ihn stellt sich schon die Frage, ob im Zuge der Vorbereitung für die Gemeinderatssitzung Einsicht in die Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Mondsee genommen wurde ?

Dort liegt der Kaufvertrag auf und es ist nachzulesen, dass die Ehegatten Kienesberger das gegenständliche Objekt um ÖS 870.000,-- erworben haben, das sind € 62.000,--.

Jetzt ist die Gemeinde bereit, für das gleiche Grundstück € 150.000,-- zu bezahlen. Wir ermöglichen den Verkäufern eine Rendite von 142 % auf 10 Jahre. Ihn würde schon interessieren, womit sich das rechtfertigt ?

Der Vorsitzende erklärt hiezu, als Herr Kienesberger kaufte, gab es ganz andere Voraussetzungen, da die Energie AG noch im Haus war, auch war das Umspannwerk noch im Haus.

Hätte vor zwei Jahren die Familie Auersperg nichts bezahlt, wäre heute das Umspannwerk noch in diesem Haus. Nachdem sich das Umspannwerk nicht mehr in diesem Haus befindet, ist es dadurch auch mehr wert.

GR. Steiner erklärt, die Nachfrage bestimmt den Wert eines Hauses. Dieses Haus hat für niemanden einen Wert, außer für einen Grundanrainer.

Dieser Platz ist sehr unattraktiv und man braucht keine Angst haben, dass irgendjemand mehr bezahlen würde.

Wenn man den Verkehrswert ermitteln lässt und das ist noch nicht geschehen und die Nachfrage bestimmt den Preis. Die Eile ist ebenfalls absolut unverständlich.

Der Vorsitzende erklärt, diese Situation hatte die Gemeinde schon einmal. Man hat gesagt man bezahlt nicht mehr und dann wurde es der Gemeinde ausgekauft. Seine Fraktion ist daher der Meinung, dass man das Objekt jetzt ankaufen sollte.

GR. Steiner erklärt, das besagte Objekt kann man damit aber nicht vergleichen.

GR. Mag. Reichl erklärt, bevor abgestimmt wird, möchte er nochmals an das wirtschaftliche Gewissen appellieren. Er findet es nicht in Ordnung, dass man jemanden um € 88.000,-- mehr bezahlen für das gleiche Grundstück. Wir wissen nicht, was das Gebäude wert ist, reduziert sich das auf den Grundwert. Baumeister Strobl hat gesagt er kennt das Haus seit vielen Jahren und ist dieses im Grunde genommen abbruchreif. Er verstehe nicht, wie man jetzt wirklich so leichtfertig mit den Gemeindegeldern umgehend kann. Er ersucht wirklich nochmals zu überlegen, ob man diesen Beschluss heute so fassen soll. Die Ansicht der ÖVP-Fraktion ist klar, man ist da dagegen und man wird sich sicherlich dazu nicht bekennen.

GR Schindlauer Josef berichtet, vom Wert her stimmt das nicht, und das die Bausubstanz so schlecht ist wie es Baumeister Strobl sagt, stimmt überhaupt nicht. Die Firma Strobl hat das selber gebaut und wenn er es wirklich so schlecht gebaut hat, dass es abbruchreif wäre, kann er sich auch nicht vorstellen. Er habe sich das Haus auch angeschaut und er habe auch einige male Ausbesserungsarbeiten gemacht und ist das Haus von der Bausubstanz nicht so schlecht.

GR. Mag. Reichl erklärt, man redet da herum, er ist kein Baufachmann, warum wartet man nicht, bis das Schätzgutachten vorliegt, man hat ja keine Eile. Wenn das Gutachten am Tisch liegt und das Objekt ist € 150.000,-- wert, dann habe er ein besseres Gewissen als jetzt, wo das eigentlich alles in Schwebe ist. Mit seinem Geld würde er das so nicht machen.

Wenn sie das so machen, dann müssen sie aber auch die Verantwortung tragen.

GR. Schindlauer Josef erklärt, man muss aber auch sagen, dass man eine Superförderung für den Ankauf bekommt und der Gemeinde kostet es nicht so viel.

Herr Kienesberger ist zuerst zur Gemeinde gekommen und hat das Haus angeboten. Zum Verkauf hat er gar nicht ausgeschrieben.

Der Vorsitzende möchte in Erinnerung rufen und er hat das schon angeschnitten, es gab schon ein paar Objekte, welche der Gemeinde entsprechend teuer gekommen sind. Er möchte nur an die Versteigerung des Hauses Schuster-Roither verweisen.

Man bekommt € 80.000,-- als Bedarfszuweisung, sicher sind das Steuergelder und sollen diese auch in Unterach bleiben.

Gde.Vorst. Kieleithner erklärt, er ist der Meinung, dass das eine Verschleuderung öffentlicher Gelder ist. Er ist auch der Meinung, dass das Land gar nicht weiß für was da € 80.000,-- hergegeben werden.

In dieses Haus wurde nichts investiert und es soll ihm jemand erklären, wie das in 10 Jahren von € 62.000,-- auf € 150.000,-- an Wertsteigerung erfahren hätte.

GR. Schindlauer erklärt, man kann nicht sagen, dass nichts investiert wurde. Es wurden der Außenputz und die Fenster neu gemacht.

GR. Steiner erklärt, das war alles schon vorher.

Vizebgm. Gnigler erklärt, mit den Zahlen würde er vorsichtig sein, Herr Kienesberger hat der Energie AG noch etwas bezahlen müssen, da sie trotzdem noch im Haus war. Er hat hierfür noch einen beträchtlichen Betrag bezahlt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehenden Kaufvertrag zu genehmigen:

## KAUFVERTRAG

geschlossen am heutigen Tage zwischen den Ehegatten **Hermann und Gertrud Kienesberger**, ersterer geb. 24.06.1951, letztere geb. 31.01.1945, beide Lahnstein 37, 4802 Ebensee, als Verkäufer einerseits und der **Gemeinde Unterach am Attersee**, 4866 Unterach am Attersee, vertreten durch die endesgefertigten Organe, als Käuferin andererseits, wie folgt:

**EINLEITUNG:** Mit Mietvertrag vom 09.07.2007 haben die Ehegatten Hermann und Gertrud Kienesberger der Gemeinde Unterach am Attersee das Optionsrecht eingeräumt, die ihnen zu je einer Hälfte gehörige Liegenschaft EZ. 1009 GB 50111 Unterach, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, zu den in dieser Option vereinbarten Bedingungen zu erwerben.

Die Gemeinde Unterach am Attersee übt nunmehr innerhalb offener Frist das ihr vorstehend eingeräumte Optionsrecht aus und schließen die Parteien nunmehr den gegenständlichen Kaufvertrag.

Den Kaufgegenstand bildet die den Verkäufern zu je einer Hälfte gehörige Liegenschaft EZ. 1009 GB 50111 Unterach, wobei folgender Grundbuchstand zugrunde liegt:

```
GRUNDBUCH 50111 Unterach                               EINLAGEZAHL 1009
BEZIRKSGERICHT Mondsee
***** ABFRAGEDATUM 2007-05-30
Letzte TZ 1855/1998
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
  16/4   Baufl. (begrünt)      *        77
  16/7   G Baufl. (begrünt)    *        133
2008/2  G GST-Fläche          *        299
        Baufl. (Gebäude)      110
        Baufl. (begrünt)      189  Elisabethallee 14
GESAMTFLÄCHE                    509
***** A2 *****
  2  a 87/1979 RECHT des Gehens und Fahrens an Gst 2008/1 für Gst 2008/2
     b 1855/1998 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 280
***** B *****
  1 ANTEIL: 1/2
    Kienesberger Hermann
    GEB: 1951-06-24 ADR: Lahnstein 37, Ebensee 4802
    a 1855/1998 Kaufvertrag 1998-02-05 Eigentumsrecht
  2 ANTEIL: 1/2
    Kienesberger Gertrud
    GEB: 1945-01-31 ADR: Lahnstein 37, Ebensee 4802
    a 1855/1998 Kaufvertrag 1998-02-05 Eigentumsrecht
***** C *****
  1 a 1855/1998
    DIENSTBARKEIT der Duldung und des Betriebes der 30 kV
    Transformatorenstation sowie des Gehens und Fahrens hins
    Gst 16/4 2008/2 gem Pkt VI. Kaufvertrag 5.2.1998 für
    Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
***** HINWEIS *****
    Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
***** ENDE DES AUSZUGES *****
```

**ERSTENS:** Die Ehegatten Hermann und Gertrud Kienesberger verkaufen und übergeben an die Gemeinde Unterach am Attersee und diese letztere kauft und übernimmt von den beiden Erstgenannten die denselben zu je einer Hälfte gehörige Liegenschaft EZ. 1009 GB 50111 Unterach, so wie dieses Vertragsobjekt derzeit liegt und steht, samt allen damit verbundenen Rechten und Grenzen sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere samt dem auf dieser Liegenschaft bestehenden Gebäude Elisabethallee 14, um den vereinbarten Pauschalkaufpreis von ..... € 150.000,-- (einhundertfünftausend Euro).

**ZWEITENS:** Die Berichtigung des Pauschalkaufpreises von € 150.000,-- erfolgt auf nachstehende Weise:

Die Käuferin verpflichtet sich, binnen einer Woche nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung den gesamten Kaufpreis abzüglich des, auf Grund des Mietvertrages vom 09.07.2007 aufgelaufenen Mietzinses, an die Verkäufer auf ein von diesen namhaft zu machendes Konto zu überweisen.

Eine zwischenzeitige Verzinsung, Wertsicherung oder sonstige vertragliche Sicherstellung des offenen Kaufpreises wird nicht vereinbart.

**DRITTENS:** Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr wird mit 01.03.2008 vereinbart.

Mit demselben Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben verrechnet.

**VIERTENS:** Die Verkäufer haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, insbesondere für keinen bestimmten Bauzustand, wohl aber haften sie für das festgestellte Flächenmaß und für die vollkommen lastenfreie Übergabe desselben.

Hinsichtlich der bei der Vertragsliegenschaft in C-LNr. 1 aushaftenden Dienstbarkeit erklären die Verkäufer ausdrücklich, dass sich die 30 kV-Transformatorstation mit den dazugehörigen Hochspannungsleitungen nicht mehr auf der Vertragsliegenschaft befinden und diese Dienstbarkeit gegenstandslos geworden ist und verpflichten sich daher eine entsprechende grundbuchsfähige Löschungserklärung bezüglich dieser Dienstbarkeit beizubringen.

Die Verkäufer leisten dafür Gewähr, dass am Tage der Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes keine Bestandrechte (Miet- oder Pachtrechte) bestehen.

Im Sinne des § 1409 ABGB behrt erklären die Verkäufer, keinerlei haftungsbegründende Verbindlichkeiten zu besitzen.

Die Vertragsparteien erklären, über die Bestimmungen der §§ 69 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes, insbesondere über die Möglichkeit der Aufkündigung binnen Monatsfrist ab Erwerb des Vertragsobjektes behrt worden zu sein. Die Käuferin ist verpflichtet, dem Versicherer im Sinne des § 71 des Versicherungsvertragsgesetzes das Rechtsgeschäft unverzüglich anzuzeigen.

**FÜNFTENS:** Alle Vertragsteile stellen fest, dass der vereinbarte Kaufpreis die von beiden Seiten akzeptierte Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Rechtsgeschäftes darstellt. Kein Vertragsteil wird den Wegfall der Geschäftsgrundlage behaupten, wenn der andere Ver-

tragsteil die aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt.

**SECHSTENS:** Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages willigen die Vertragsparteien ausdrücklich ein in die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Gemeinde Unterach am Attersee** bei der Liegenschaft EZ. 1009 GB 50111 Unterach, zur Gänze.

**SIEBENTENS:** Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, trägt die Käuferin allein, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und verpflichtet sich, diese Steuern und Gebühren umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftenverfasser zu überweisen.

**ACHTENS:** Dieser Vertrag tritt sofort mit Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

Die Rechtserwerberin erklärt, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oö. GVG 1994 idgF. genehmigungsfrei zulässig ist. Der Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 oö GVG 1994 idgF. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die Käuferin erklärt an Eides statt, nicht Ausländerin im Sinne des O.Ö. GVG. 1994 zu sein.

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 9. August 2008 genehmigt.

Weiters wird festgestellt, dass der gegenständliche Kaufvertrag nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem § 106 Abs. 1 Zif. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. bedarf.

Die Parteien erklären, im Innenverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

**NEUNTENS:** Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Vorliegen der Erklärung über die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer verbüchert werden kann.

Die Erwirkung einer Veräußerungsrananganmerkung wird vereinbart.

**ZEHNTENS:** Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erheben über EDV verarbeitet werden (DVR Nr. 0633755).

**ELFTENS:** Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsparteien unterfertigt werden.

**ZWÖLFTENS:** Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Kaufvertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mondsee, ohne Rücksicht auf den Streitwert.

**DREIZEHNTENS:** Dieser Vertrag wird in einer einzigen, für die Käuferin bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Der Verkäufer erhalten eine einfache Abschrift.

Vorstehender Kaufvertrag wird mit 10 gegen 9 Stimmen ( Gegenstimmen: ÖVP-Fraktion ) mit Erheben der Hand genehmigt.

## **Pkt. 6 der TO.: abgesetzt**

## **Pkt. 7 der TO.: Erlassung von Verkehrsbeschränkungen im Bereich des Strandbades; Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet, im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des Strandbades sind auch Verkehrsregelungen notwendig geworden.

Im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Unterach a.A. wurden die erforderlichen Maßnahmen festgesetzt und eine entsprechende Verordnung erstellt.

Weiters sind auch noch die bereits markierten Behindertenparkplätze beim Kaufhaus Hieke und beim Parkplatz bei der Kirche zu verordnen.

Nachdem keine Wortmeldungen sind, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachstehende Verordnung zu erlassen:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Unterach a.A. vom 09. August 2007 betreffend folgender Verkehrsbeschränkungen in unterach a.A.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. D i.V. mit § 94 d Z.4 STVO. 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., und § 40 Abs. 2 Z. 4 Oö.GemO. 1990 i.d.g.F., werden folgende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

- 1.) **30-kmh-Zonenbeschränkung gem. § 52 lit. a Zif. 11 a u. gem. § 52 lit. a Zif. 11 b STVO. 1960 i.d.g.F.**  
**Beginn der Zone: Badgasse, Bereich Haus Tauer, Hauptstraße 17**  
**Ende der Zone: Bereich Haus Roither, Badgasse 2**
  
- 2.) **Einbahnstraße gem. § 53 Abs. 1 Zif. 10 STVO 1960 i.d.g.F.**  
**Strandbadparkplatz**

- 3.) **Halte- u. Parkverbot gem. § 52 lit. a Zif. 13 b STVO 1960 i.d.g.F. im Bereich Strandbad, ausgenommen § 54 Abs. 5 Zif. h STVO 1960 i.d.g.F. (Behindertenparkplatz)**
- 4.) **Halte- u. Parkverbot gem. § 52 lit. a Zif. 13 b STVO 1960 i.d.g.F. im Bereich Kaufhaus Hieke, ausgenommen § 54 Abs. 5 Zif. h STVO 1960 i.d.g.F. (Behindertenparkplatz)**
- 5.) **Halte- u. Parkverbot gem. § 52 lit. a Zif. 13 b STVO 1960 i.d.g.F. im Bereich Parkplatz Kirche, ausgenommen § 54 Abs. 5 Zif. h STVO 1960 i.d.g.F. (Behindertenparkplatz)**
- 6.) **Halte- u. Parkverbot gem. § 52 lit. a Zif. 13 b STVO 1960 i.d.g.F. vor Der Wasserrettungshütte, ausgenommen § 54 Abs. 5 Zif. 13 b STVO 1960 i.d.g.F. (ÖWR im Dienst)**
- 7.) **Einfahrtverbot gem. § 52 lit. a Zif. 2 STVO 1960 i.d.g.F. beim Haus Badgasse 2**

Vorstehende Verordnung wird mit Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

## **Pkt. 8 der TO.: Allfälliges**

GR. Dr. Titze verweist auf den schlechten Zustand des Wanderweges in der Burgrabenklamm sowie auf die Gefährlichkeit für die Wanderer.

Der Vorsitzende erklärt, eine hundertprozentige Sicherheit kann man dort nicht gewährleisten, da müsste man den Weg sperren.

Vizebgm. Gnigler verweist ebenfalls darauf, den Weg so abzusichern, dass keine abstürzen kann wird nicht gehen. Dort wo die Möglichkeit einer Absicherung gegeben ist wird das gemacht.

Weiters verweist GR. Dr. Titze auf die schlechte Werbung für das Seefest.

Der Vorsitzende erklärt hiezu, er wird das an den Tourismusverein weiterleiten, es ist dies nicht Sache der Gemeinde.

GR. Mag. Reichl berichtet, ihn würde die Sanierung der Kirchengasse und der Klostergasse interessieren. Ist es richtig, dass es dort enorme Kostenüberschreitungen gibt ? Im Budget sind € 150.000,- veranschlagt und dieser Betrag ist schon weit überzogen und es liegt aber noch keine Schlussrechnung vor.

Der Vorsitzende erklärt, es liegt noch keine Schlussrechnung vor, dass Mehrkosten entstehen, hat man gewusst. Der Gehsteig bei der Kirche war nicht geplant, auch das Fundament für ein öffentliches WC einschließlich der Anschlüsse war ebenfalls nicht vorgesehen.

Diese Kosten sind aber nachvollziehbar.

Weiters stellt GR. Mag. Reichl die Frage, ob die Verausgabung von diesen Geldern schon erfolgt ist? Bevor man eine Kostenüberschreitung macht, müsste das vom Gemeinderat genehmigt werden.

Sekr. Greifeneder erklärt, die vorliegenden Rechnungen wurden bereits bezahlt.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass bei der letzten Vorstandssitzung darüber gesprochen wurde und ist auch heute die Vergabe der Sanierungsarbeiten für die Jeritzstraße nicht auf der Tagesordnung, da man noch eine genaue Finanzierungsmöglichkeit erstellen will.

Er habe aber bei der letzten Sitzung bereits kundgetan, dass es zu Kostenüberschreitungen kommen wird, da vom Pfarrkirchenrat der Wunsch da war, einen Gehsteig zu errichten.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.05.2007 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20,15 Uhr.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden.

Unterach a.A., am \_\_\_\_\_

Der Vorsitzende:

\_\_\_\_\_